

CSR-CHARTA FÜR LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER



Making progress become reality

EDITORIAL

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Gesamtleistung von Bouygues untrennbar mit der Leistung unserer Lieferanten und Subunternehmer verknüpft ist und dass die Suche nach deutlich stärker ökologisch und sozial verantwortlich ausgerichteten Lösungen ein von Bouygues und seinen Partnern gemeinsam getragenes Ziel sein muss. Wenn wir in diesem Sinne zusammenarbeiten, können wir unser ambitioniertes Ziel, nämlich die Dekarbonisierung des Einkaufs der Gruppe, erreichen.

Seit mehreren Jahren verpflichtet sich die Bouygues-Gruppe zur Einhaltung der im Global Compact der Vereinten Nationen formulierten Grundsätze der Sozialen Verantwortung und zu deren Einbeziehung in den Einkaufsprozess ihrer Tochtergesellschaften sowohl in Frankreich als auch im Ausland.

Konkrete Folge dieser Verpflichtung ist die Einführung einer CSR-Politik^a in den Tochtergesellschaften der Gruppe, die sich jeweils an den Herausforderungen ihrer Branchen orientiert. Diese Vorgehensweise ist eine formale Bestätigung unserer Verpflichtung, den Einkauf verantwortungsbewusster zu gestalten.

Wir möchten an dieser Stelle die Sorgfaltspflicht der Gruppe gegenüber ihren Lieferanten und Subunternehmern bekräftigen, um gemeinsam den Risiken schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte, die Gesundheit und Sicherheit von Personen und die Umwelt vorzubeugen. Desgleichen haben wir die feste Absicht, die von Vertrauen und Dialog geprägten Beziehungen zu ihnen aufrecht zu erhalten und auszubauen. Unser CSR-Konzept für den Einkauf in der Gruppe ist eine der Voraussetzungen für die Förderung dieser partnerschaftlichen Orientierung sowie die Entwicklung gemeinsamer Wertschöpfung im Dienst unserer Kunden.

Die vorliegende CSR-Charta gibt den Erwartungen der Gruppe an seine Lieferanten, Subunternehmer und Dienstleister einen formalen Rahmen. Sie bildet das Fundament der vertrauensvollen Beziehungen, die wir mit ihnen aufbauen möchten. Sie ergänzt unseren Ethikkodex^b und ist für eine verantwortungsvolle Politik von wesentlicher Bedeutung. Die Charta ist systematisch den Kaufverträgen anzuhängen.

Martin Bouygues
Präsident des Verwaltungsrats



Olivier Roussat
CEO der Gruppe



(a) Corporate Social Responsibility - Gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens
(b) Hier abzurufen: Publications (bouygues.com)

PRÄAMBEL

Bouygues und seine Tochtergesellschaften verpflichten sich, im Einkauf und bei der Vergabe von Subunternehmer- und Werkverträgen, die einen wichtigen Teil der Aktivitäten der Gruppe darstellen, einen proaktiven und an einer nachhaltigen Entwicklung orientierten Ansatz zu verfolgen.

Diese CSR-Charta wurde für die Lieferanten, Subunternehmer, Partner und Dienstleister (nachstehend „die Lieferanten“ genannt) erarbeitet. Sie konkretisiert die Verpflichtungen, die die Gruppe in Bezug auf Ethik, Korruptionsbekämpfung, Achtung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsstandards, Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz erwartet.

Mit der Annahme der CSR-Charta verpflichtet sich der Lieferant, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, alle in der Charta festgelegten Grundsätze einzuhalten und umzusetzen sowie Sorge dafür zu tragen, dass diese Grundsätze - jeweils in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen und einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften - von seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern eingehalten und umgesetzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den vom jeweiligen Geschäftsfeld^a der Bouygues-Gruppe gegebenenfalls zur Überprüfung der ordnungsgemässen Umsetzung und

Einhaltung der Charta eingesetzten internen und externen Prüfern Zugang zu gewähren. Desgleichen wird er gewährleisten, dass sich seine eigenen Zulieferer und Subunternehmer entsprechend verhalten. Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit sämtlichen in dieser Charta behandelten Themen zur Einhaltung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Kernkonventionen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung^b und dies jeweils in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen geltenden Vertragsbestimmungen.

Jede schwerwiegende Nichteinhaltung der Grundsätze dieser Charta durch den Lieferanten stellt eine Verletzung seiner Vertragspflichten dar. Sie kann je nach Schwere des Verstosses zur Anwendung von vertraglich festgelegten Massnahmen führen, unter anderem gegebenenfalls zur Auflösung des Vertrags zu Lasten des Lieferanten, und zwar unbeschadet jeglicher Schadenersatzansprüche, die die Gruppe geltend machen kann.

Sollte ein Lieferant aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sein, einige Bestimmungen der Charta einzuhalten, ist er verpflichtet, dies dem betroffenen Geschäftsfeld der Bouygues-Gruppe zu melden, um sich über korrigierenden Massnahmen zu verständigen.

(a) In der CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer bezeichnet der Begriff „Geschäftsfeld“ jede Tochtergesellschaft der Gruppe, zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Dokuments also Bouygues Construction, Bouygues Immobilier und Colas (Tätigkeitsbereich Bau), TF1 (Tätigkeitsbereich Medien) und Bouygues Telecom (Tätigkeitsbereich Telekom).

(b) <https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/objectifs-de-developpement-durable>

1 ETHIK

Die Bouygues-Gruppe und ihre Lieferanten handeln redlich und fair, um dauerhafte auf Vertrauen basierende Beziehungen aufzubauen und zu pflegen. Der Lieferant führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ehrlichkeit und Fairness sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften, vor allem in Bezug auf Wettbewerb und Korruptionsverbot. Insbesondere darf es bei der Verhandlung und Erfüllung von Verträgen nicht zu Verhaltensweisen oder Handlungen kommen, die als aktive oder passive Korruption oder Mittäterschaft an einer Vorteilsnahme oder Vetternwirtschaft eingestuft werden könnten.

Die Tochtergesellschaften der Bouygues-Gruppe behandeln alle Lieferanten, ungeachtet ihrer Grösse oder ihrer wirtschaftlichen Lage, ehrlich und fair und auf eine Art und Weise, die den im jeweiligen Land geltenden Rahmenbedingungen entspricht, und alle Mitarbeiter bemühen sich darum, diese gut zu kennen. Die Mitarbeiter, die Geschäftsfelder und die Tochtergesellschaften der Gruppe wickeln jeden Einkauf auf faire und transparente Weise ab.

1.1 Geschenke und Einladungen

Der Lieferant verpflichtet sich, weder Mitarbeitern der Gruppe noch deren Angehörigen Geschenke, Gefälligkeiten, Vergünstigungen oder andere geldwerte oder sonstige Vorteile anzubieten, die die Integrität, das unabhängige Urteilsvermögen oder die Objektivität der betreffenden Mitarbeiter im Rahmen ihrer Beziehungen zum Lieferanten gefährden, beeinflussen oder beeinträchtigen könnten.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Reise- oder Unterbringungskosten eines Mitarbeiters der Gruppe zu übernehmen, insbesondere anlässlich geschäftlicher Kontakte, Standortbesuche, Prüfungen (Audits) oder Produktpräsentationen.

1.2 Interessenkonflikte

Der Lieferant vermeidet Situationen, in denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt mit den Mitarbeitern der Gruppe oder deren Angehörigen besteht, der die Unabhängigkeit oder Objektivität ihrer geschäftlichen Handlungen oder Entscheidungen beeinträchtigen könnte.

Wenn ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden konnte, handelt der Lieferant transparent, indem er das betroffene Geschäftsfeld über die Situation informiert, damit diese entsprechend abgeklärt werden kann.

2 EINHALTUNG DER ARBEITSNORMEN

2.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die im ILO-Übereinkommen 87 verankerten Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, des Schutzes von Gewerkschaftsrechten sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen gemäss der lokalen Gesetzgebung einzuhalten.

2.2 Zwangs- oder Pflichtarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Ablehnung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäss den Definitionen der ILO-Übereinkommen 29 und 105. Das ILO-Übereinkommen 29 definiert Zwangs- oder Pflichtarbeit als jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer

Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Das Zurückhalten von Ausweispapieren, Pässen, Ausbildungsnachweisen, Arbeiterlaubnissen oder anderen Identifikationsdokumenten als Beschäftigungsvoraussetzung ist verboten, ebenso die Verpflichtung von Arbeitnehmern, finanzielle Einlagen oder Garantien zu leisten.

Alle Einstellungskosten (Kosten für Pass, Visum, Versicherung, Reisekosten, eine medizinische Untersuchung etc.) übernimmt der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer^a.

2.3 Schwarzarbeit/illegale Beschäftigung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Formen der Beschäftigung, die gemäss den Regeln der Länder, in denen er aktiv ist, als Schwarzarbeit definiert bzw. als illegal angesehen werden, zu verzichten.

2.4 Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit und zum Schutz von Kindern gemäss den Definitionen des ILO-Übereinkommens der IAO einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, keine Personen zu beschäftigen, die nicht gemäss ILO-Übereinkommen 138 und 182 das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung erreicht haben.

2.5 Diskriminierung

Entsprechend den Voraussetzungen des ILO-Übereinkommens 111 verpflichtet sich der Lieferant, jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder

Bevorzugung zu unterlassen, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und dazu führt, die Gleichberechtigung oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Gemäss ILO-Übereinkommen 111 gelten Unterscheidungen, Ausschliessungen oder Bevorzugungen hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet sind, sowie die Sondermassnahmen, die auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Personen abzielen, die aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Behinderung, der Familienpflichten oder der sozialen oder kulturellen Stellung anerkanntermassen besonders schutz- oder hilfsbedürftig sind, nicht als Diskriminierung.

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein.

2.6 Arbeitszeit

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften für die Arbeitszeit, einschließlich bezüglich Überstunden, ein. Gibt es keine lokalen Gesetze, sind die ILO-Normen anzuwenden, d.h. die Arbeitszeit darf acht Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Soweit keine aussergewöhnlichen Umstände bestehen, hat jeder Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen mindestens 24 aufeinander folgende Stunden Ruhezeit.

(a) Unter Bezugnahme auf das Prinzip, dass der Arbeitgeber zahlt („Employer pays“-Prinzip): <https://www.ihrb.org/employerpays/the-employer-pays-principle>

2.7 Entgelt

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Mindestlohn ein und verpflichtet sich zur regelmässigen Auszahlung der Löhne und Gehälter an seine Mitarbeiter.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Überstundensätze den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu zahlen.

Gibt es diesbezüglich keine nationalen Vorschriften, muss die Entlohnung gemäss ILO 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen.

Die Bedingungen für die Entlohnung sind den Arbeitnehmern klar zu kommunizieren.

2.8 Belästigung

Beschäftigte dürfen keine körperlichen Strafen, Belästigungen oder Missbrauch physischer, sexueller, psychologischer oder verbaler Art erfahren.

3 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant verpflichtet sich, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen und zu erhalten.

Die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken müssen identifiziert und bewertet werden. Der Lieferant muss alle nur möglichen Anstrengungen unternehmen, um diese Risiken zu beherrschen und die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung und zum Schutz von Unfällen und Berufskrankheiten treffen.

Der Lieferant muss insbesondere:

- regelmässig geeignete Schulungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer über ausreichende Kenntnisse im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen;
- falls die verwendeten Materialien oder Produkte gefährlich sind, die Arbeitnehmer entsprechend informieren und sie in der Vermeidung der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken schulen;
- seinen Arbeitnehmern geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und sie in Bezug auf deren Verwendung einweisen;
- den Arbeitnehmern im Bedarfsfall den Zugang zu erster Hilfe gewährleisten und
- falls er für seine Arbeitnehmer Unterkünfte bereitstellt, dafür sorgen, dass diese sauber und sicher sind und den geltenden Hygiene- und Gebäudesicherheitsstandards entsprechen.

Er stellt des Weiteren sicher, dass die Gesundheit und Sicherheit seiner Subunternehmer, anderer am Geschäftsbetrieb Beteiligter, der lokalen Bevölkerung sowie der Nutzer seiner Produkte durch seine Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

Der Lieferant wird aufgefordert, ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit zu implementieren, das auf internationalen Standards wie Iso 45001 oder einem anderen gleichwertigen Standard basiert.

Die Tochtergesellschaften der Gruppe arbeiten aktiv an der Verbesserung der Sicherheit aller Personen, die an ihren Standorten eingesetzt werden. Da andernfalls die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet sein kann, fordern die Tochtergesellschaften der Bouygues-Gruppe von ihren Lieferanten,

dass sie über ein vergleichbares Niveau der Arbeitssicherheit verfügen, wenn sie an Konzernstandorten arbeiten. In dieser Hinsicht liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, dem Leiter des jeweiligen Standortes, an dem er aktiv ist, jegliche Unregelmässigkeiten zu melden.

4 SCHUTZ DER UMWELT, DER BIODIVERSITÄT UND DER RESSOURCEN

Der Lieferant arbeitet mit einem Konzept zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen seines Geschäfts und setzt Massnahmen um, die zum Schutz des Klimas und der Umwelt beitragen, und zwar sowohl in Bezug auf seine Produkte als auch für sein Managementsystem. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, den Erhalt der Biodiversität und der Ökosysteme und die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie das Abfall- und Schadstoffmanagement. Er bemüht sich, Belastungen für die Anwohner möglichst gering zu halten, seinen Energieverbrauch und die Freisetzung von Schadstoffen in Wasser, Luft und Boden sowie die in den verschiedenen Phasen seiner Geschäftstätigkeit anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungen zu reduzieren.

Der Lieferant bemüht sich, Lösungen mitzugestalten und in sein Angebot aufzunehmen, die die mit seinen Produkten und Dienstleistungen verbundenen Treibhausgasemissionen minimieren (z.B. umweltfreundlich gestaltete Produkte, biobasierte Materialien, Kreislaufwirtschaft und/oder Functional Economy etc.).

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen umweltbezogenen Genehmigungen einzuholen und einzuhalten.

Der Lieferant integriert Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitskriterien in den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, die Konzeption, die Fertigung und die Installation bzw. Ausführung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen. Dies erfolgt, um deren Auswirkungen auf die genannten Bereiche über den gesamten Lebenszyklus hinweg möglichst gering zu halten und dabei gleichzeitig deren Qualitätsniveau zu halten und/oder zu verbessern.

Er hält die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen ein, die lokal sowie in dem Land oder den Ländern bestehen, für die seine Produkte bestimmt sind.

Der Lieferant wird aufgefordert, ein Umweltmanagementsystem zu implementieren, das auf internationalen Standards wie Iso 14001 oder einem anderen gleichwertigen Standard basiert.

5 WHISTLEBLOWING

Zur Entgegennahme und Bearbeitung aller Warnhinweise, insbesondere von Meldungen, die sich auf den Inhalt dieser Charta beziehen, hat die Gruppe eine Whistleblowing-Plattform eingerichtet, über die man den Ethikverantwortlichen des betreffenden Geschäftsfeldes und/oder der Gruppe kontaktieren kann. Diese Plattform ist für alle zugänglich und gewährleistet nicht nur die Anonymität des Hinweisgebers, sondern auch die von einem Hinweis betroffenen Personen sowie die Vertraulichkeit aller damit verbundenen Informationen. Die Plattform ist unter der nachfolgenden Adresse zugänglich:

<https://alertegroupe.bouygues.com>^a

(a) Die Vorgehensweise beim Zusammentragen von Meldungen und bei der Bearbeitung von Warnungen wird im Anhang des Ethikkodexes von Bouygues näher erläutert, der auf der Seite www.bouygues.com heruntergeladen werden kann.

BOUYGUES-GRUPPE

32 Avenue Hoche

F-75378 Paris Cedex 08

Tel.: +33 (0)1 44 20 10 00

[bouygues.com](https://www.bouygues.com)

Twitter: @GroupeBouygues



Kontakt CSR-Charta für Lieferanten

rse.fournisseurs@bouygues.com

HINWEIS

Die CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer ist Teil des Ethikkodexes der Bouygues-Gruppe, der auf folgender Website abgerufen werden kann www.bouygues.com

Verfasst 2009 • Letzte Aktualisierung
Februar 2022 • Direktion nachhaltige
Entwicklung, Qualität, Sicherheit, Umwelt
der Gruppe

BOUYGUES